



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

ZAHL
2001-1387/29-2003

DATUM
23.4.2003

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Budgetbegleitgesetz 2003, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes; Stellungnahme

Bezug: ZI 601.700/3-V/13/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzessentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Der im Gegenstand bezeichnete Gesetzesentwurf ist am 2. April 2003 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 25. April 2003 festgesetzt. Somit steht dem Land Salzburg entgegen dem Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus nicht einmal die dort vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen für eine Begutachtung des Vorhabens zur Verfügung. Dies mag im Einzelfall tolerierbar sein, es fällt jedoch auf, dass nahezu bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die in jüngster Zeit zur Begutachtung versandt wurden, nur verbleibt eine kürzere als die in der Vereinbarung vorgesehene Mindestfrist zur Stellungnahme. Dass auch in fast allen Fällen, unabhängig davon, wann die Entwürfe versandt wurden und beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt sind, das Ende der Begutachtungsfrist mit 25. April 2003 festgesetzt wurde, legt den Verdacht nahe, dass durch diese offenbar unter den Mi-

nisterien akkordierten Vorgangsweise die Rechte der Länder aus der Vereinbarung systematisch unberücksichtigt bleiben sollen. Das Land Salzburg wird dem entgegen dort, wo es der Umfang der zu begutachtenden Materie notwendig macht, die ihm aus der Vereinbarung zustehende Mindestfrist von vier Wochen ausschöpfen, was auch die Stellung eines Verlangens nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nach Ablauf der dortigen „internen Hausfristen“ betreffen kann.

2. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen führen als „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ aus, dass bereits anlässlich der Vorarbeiten zum Bundesimmobiliengesetz die Notwendigkeit gesehen wurde, künftige Korrekturen der Anlagen, bedingt durch die „bei der Fülle der in die Anlagen aufzunehmenden Liegenschaften nahezu unvermeidlichen Redaktionsfehler“, vorzunehmen. Diesem Umstand wurde durch die Verordnungsermächtigung im § 18 des Bundesimmobiliengesetzes Rechnung getragen. Gemäß dem § 18 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bis 31. Dezember 2003 ermächtigt, die Anlagen A und C dieses Bundesgesetzes durch Verordnung insoweit anzupassen, als es den tatsächlichen (Objektbezeichnungen) und rechtlichen (§ 13 Abs 2) Gegebenheiten zum 1. Jänner 2001 entspricht.

Ohne weiteren Hinweis überlässt es der Bund nun den begutachtenden Stellen, herauszufinden, warum nicht von der Verordnungsermächtigung des § 18 Gebrauch gemacht wurde, sondern welche „erforderlichen Korrekturen“ der Anlagen zum Bundesimmobiliengesetz die Novellierung des Gesetzes zwingend notwendig machen. Misstrauisch gegenüber dem Entwurf machen die aus den Erläuterungen hervorleuchtenden Argumente der Übersichtlichkeit oder einer auch bei der Erlassung genereller Normen anzustrebenden Effizienz und vor allem der Umstand, dass von Bundesseite auch in jüngster Zeit innerhalb weniger Tage verschiedene Entwürfe zur Änderung jeweils des gleichen Gesetzes versandt wurden (Schieneninfrastrukturgesetz).

Aus der Sicht des Landes Salzburg erfordert ausschließlich die Umreihung des Objektes Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude von der Anlage B in die Anlage A.1.1. zwingend die Novellierung des Bundesimmobiliengesetzes. Dies scheint auch der wahre Hintergrund für die gewählte Vorgangsweise der Novellierung des Gesetzes zu sein, auch wenn die Erläuterungen andere Erwägungen in den Vordergrund zu stellen versuchen.

3. Zur Aufnahme des Objektes Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude in die Anlage A.1.1.:

3.1. Das Objekt Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude ist derzeit in der Anlage B als historisches Objekt aufgelistet. Somit ist die historisch-kulturelle Bedeutung dieses Objektes

anerkannt und auch ausgesprochen, dass bezüglich dieses Objektes die Bewahrung des kulturellen Erbes als eine unmittelbar vom Staat wahrzunehmende öffentliche Aufgabe angesehen wird. Der besondere nationale Identifikationswert des Objektes „Mozartplatz 1“ wurde auch vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in einem Schreiben an den Landeshauptmann von Salzburg vom 15. September 2000 anerkannt. Das Gebäude wurde daher genau so wie etwa die Festung Hohensalzburg, der Residenzbrunnen, die Pferdeschwemme oder die Marienstatue vor dem Salzburger Dom in die Anlage B aufgenommen.

Gründe, die nunmehr zu einer Neubewertung der historischen Bedeutung oder des nationalen Identifikationswertes dieses Objekts führen und letztlich dessen Entfall aus der Anlage B nachvollziehbar machen würden, liegen nicht vor.

3.2. Das Objekt Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude steht als historisches Objekt im Eigentum des Bundes. Das Ausscheiden dieses Objekts aus der Anlage B und dessen Neuaufnahme in die Anlage A.1.1. führt zu einem Übergang des Eigentums an diesem Objekt auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH.

Dem entgegen wird das Objekt Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude, das mit 1. Oktober 1920 in das Eigentum des Bundes übergegangen ist, Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg sein. Dem Bund liegen bereits eindeutige Erklärungen seitens des Landes vor, dass im Zug der Vermögensauseinandersetzung eine Restitution dieses Objektes in natura verlangt wird.

3.3. Zur Beurteilung dieses Vorhabens ist zunächst auf die Eckpunkte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2002, G 270-272/01, zu verweisen: Der VfGH hat darin die Rechtsansicht der Salzburger Landesregierung bestätigt, „dass § 11 Abs 2 ÜG 1920 so zu verstehen ist, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über dieses Gesetz die Frage der endgültigen Aufteilung des ehemals staatlichen Vermögens auf Bund und Länder in Schwebe gelassen wurde.“ Weiters hat er ausgeführt, dass „davon auszugehen (ist), dass die in § 11 Abs 2 ÜG 1920 angekündigte Vermögensauseinandersetzung zwischen Bund und Ländern bis heute nicht erfolgt“ ist.

Aus dem Umstand, dass bisher eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern nicht stattgefunden hat, folgert der Gerichtshof, dass der Bund im Bereich des ehemals staatlichen Vermögens zwar im Außenverhältnis Eigentümer, im Innenverhältnis gegenüber den Ländern jedoch bis zu einer endgültigen, partnerschaftlichen Auseinandersetzung „hinsichtlich des diesen letztlich zustehenden Vermögensteiles gleichsam als Treuhänder anzusehen ist.“ Damit hat der Gerichtshof die Stellung des Bundes im Verhältnis Bund – Länder in Bezug auf die künftige Vermögensauseinander-

setzung klar festgelegt und auch – worauf noch zurückzukommen sein wird – die Verpflichtung des Bundes den Ländern gegenüber zu einer „ordentlichen Wirtschaftsführung“ in Bezug auf die der Auseinandersetzung unterliegenden Vermögensgegenstände festgestellt. Dies bedeutet, dass das Land als im Rahmen eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses Drittbegünstigter durch entsprechende, den Treugeber bindende Willensäußerungen gestalterisch auf die ordentliche Wirtschaftsführung Einfluss nehmen kann.

Der Gerichtshof hat, indem er weiters von einer „partnerschaftlichen Auseinandersetzung“ spricht, das Interesse der Länder an einer Substanzerhaltung anerkannt. Dem Bund ist es auch deshalb im Rahmen des Treuhandverhältnisses verwehrt, unter Missachtung des erklärten Willens des Landes eigene Interessen zu formulieren und diese durch eine Disposition über die dem § 11 Abs 2 ÜG 1920 unterfallenden Vermögensgegenstände zu verfolgen. Im Vorfeld der Vermögensauseinandersetzung hat auch die Abklärung allfällig widersprechender Interessen partnerschaftlich zu erfolgen, denn nur so ist auch eine partnerschaftliche Vermögensauseinandersetzung denkbar. Keinesfalls kann aus dem Erkenntnis abgeleitet werden, dass dem Bund ein unbeschränktes Wahlrecht dahin zukommt, in welcher Form – entweder in natura oder als Vermögensersatz – er seiner Restitutionspflicht im Zug der Vermögensauseinandersetzung nachkommt.

Im Außenverhältnis tritt der Bund als Eigentümer des Objektes Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude auf. Würde der Bund nun im Weg eines Rechtsgeschäftes trotz einer entsprechenden Bindung an den Willen des Landes Salzburg das Eigentum an die Bundesimmobiliengesellschaft übertragen, wäre dieser Vertrag wohl nichtig (§ 879 ABGB), da er nicht nur gegen die guten Sitten verstößt, sondern unter Umständen auch einen strafgesetzwidrigen Erfolg (Veruntreuung, § 133 StGB) herbeiführt. Gegenständlich soll der Vermögensübergang auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH durch einen Akt der Gesetzgebung herbeigeführt werden; diese besitzt gegenüber dem Bund keinen Rechtsanspruch auf Übertragung des Eigentums im Sinn einer „Rechtmäßigkeit“ des Vermögenszuwachses.

Durch die Überstellung des Objektes Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude von der Anlage B in die Anlage A.1.1. käme es daher zu einer Vermögenstransaktion, die im zivilrechtlichen Verkehr wohl als Veruntreuung zu beurteilen wäre. Ein solcher gesetzgeberischer Akt steht in der Geschichte der II. Republik wohl einmalig da!

4. Zu den Rahmenbedingungen des Eigentumsüberganges auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH:

4.1. Der Unternehmensgegenstand der Bundesimmobiliengesellschaft mbH umfasst nach § 4 des Bundesimmobiliengesetzes neben der Bereitstellung von Raum für Bundeszwecke, dem Erwerb, der Nutzung, Verwaltung und Vermietung von Liegenschaften und

Räumlichkeiten auch deren Veräußerung. § 4 Abs 4 des Bundesimmobiliengesetzes nennt als Aufgabe der Bundesimmobiliengesellschaft mbH die Vorbereitung und Durchführung der Verwertung von für Bundeszwecke nicht mehr benötigte Objekte gemäß Anlage A. Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH trifft (auch dem Bund gegenüber) keine Substanzerhaltungspflicht.

4.2. Nach § 14 des Bundesimmobiliengesetzes hat die Bundesimmobiliengesellschaft mbH für die ihr übertragenen Liegenschaften (§ 13) an den Bundesminister für Finanzen 33 Milliarden Schilling (2.398.203.527,54 €) als Basisentgelt zu leisten. Bei der Verwertung von Objekten bzw Objektteilen gemäß Anlage A durch die Gesellschaft besteht darüber hinaus eine Nachbesserungspflicht. Das im § 14 festgelegte Entgelt ist nach Maßgabe der zwischen dem Bund und der Bundesimmobiliengesellschaft mbH vereinbarten Zahlungsmodalitäten nur für jene Objekte der Anlage A zu leisten, welche bis spätestens 1. Jänner 2003 in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen sind (§ 13 Abs 1). Für das Objekt Mozartplatz 1 ist ein besonderes Basisentgelt nicht festgelegt. Da dieses Objekt nach dem 1. Jänner 2003 an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH übertragen werden soll, sich die Entgeltsregelung des § 14 nicht auf dieses Objekt beziehen kann und auch kein gesondertes Basisentgelt festgelegt wurde, geht dieses letztlich unentgeltlich in das Eigentum der Gesellschaft über.

4.3. Auch vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen ist die Übertragung des Eigentums am Objekt Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH am § 11 Abs 2 ÜG 1920 zu messen: Der Verfassungsgerichtshof hat, das Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern betreffend, ausgeführt, dass der Bund wohl Maßnahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung setzen darf, nicht aber solche, die geeignet sind, die in Aussicht gestellte Vermögensauseinandersetzung zu unterlaufen oder unmöglich zu machen. Keinesfalls kann die Übertragung des Objektes Mozartplatz 1 in das Vermögen eines Dritten im gegenwärtigen Zeitpunkt als Maßnahme einer ordentlichen Wirtschaftsführung angesehen werden. Da die Bundesimmobiliengesellschaft ein vom Bund verschiedener Rechtsträger ist, können die in ihr Eigentum übertragenen Objekte nicht mehr Gegenstand einer Vermögensauseinandersetzung in natura sein. Zwar hat der VfGH auch ausgesprochen, dass ein Anspruch auf Naturalrestitution in natura nicht aus § 11 Abs 2 ÜG 1920 abgeleitet werden kann und im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung auch Ausgleichszahlungen geleistet werden können, doch führt er auch aus, dass eine endgültige und entscheidende Beeinträchtigung der Position eines Bundeslandes im Hinblick auf die künftige Vermögensauseinandersetzung eine Verletzung des § 11 Abs 2 ÜG 1920 bewirken und somit verfassungswidrig sein kann. Bereits dadurch, dass der Bund seine Eigentumsrechte an diesem Objekt aufgibt und

somit die Verhandlungsposition des Landes im Rahmen der künftigen Vermögensauseinandersetzung auf die bloße Frage eines Vermögensausgleichs reduziert, greift er gravierend in die Verhandlungs- und Anwartschaftsposition des Landes ein. Gegen die geplante Eigentumsübertragung am Objekt Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude bestehen daher schwerste verfassungsrechtliche Bedenken. Die historische Bedeutung und der Symbolwert dieses Objekts für das Land Salzburg und das Landesbewusstsein sind unbestritten; der ideelle Verlust, der durch diese Vermögensübertragung entsteht, kann auch durch Ausgleichszahlungen nicht mehr bereinigt werden.

5. Zusammenfassung:

Das Land Salzburg protestiert gegen die geplante Aufnahme des Objekts Mozartplatz 1 – Residenz-Neugebäude in die Anlage A.1.1. des Bundesimmobiliengesetzes auf das entschiedenste. Sollte das geplante Vorhaben tatsächlich realisiert werden und Gesetzeskraft erlangen, werden vom Land Salzburg dagegen alle nur erdenklichen Schritte ergriffen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Franz Schausberger

Ergeht nachrichtlich an:

- 1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen**
- 9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at**
- 10. Präsidium des Nationalrates**
- 11. Präsidium des Bundesrates**
- 12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at**
- 13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at**
- 14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**
- 15. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-46.712/24-2003**

zur gefl Kenntnis.